

Unternehmensnachfolge, Teil 2 von 3

Unternehmensübertragung ist rechtsformabhängig!

Rechtlich und steuerlich ist es ein großer Unterschied, ob Sie als Einzelunternehmer oder als Gesellschafter verkaufen. Das „Wie“ der Unternehmensübertragung ist davon abhängig, in welcher Rechtsform der Übergeber das Unternehmen betreibt.

Unternehmensverkauf bei Einzelunternehmen

Als Einzelunternehmer können Sie nicht das Unternehmen als solches, sondern nur einzelne Wirtschaftsgüter bzw. „Rechtsverhältnisse“ verkaufen, man spricht deshalb auch von einem „Asset Deal“.

Das Unternehmen kann beim Einzelunternehmer rechtlich nicht als Ganzes übergeben werden. Deshalb ist hier genau zu klären, was verkauft wird. Soll der Name des Unternehmens beibehalten werden (Firmenfortführung)? Werden neben dem Vermögen auch die Schulden (Verbindlichkeiten) übernommen, etc.?

Sofern der Erwerber die wesentlichen materiellen Betriebsmittel übernimmt, findet ein gesetzlicher Betriebsübergang statt, d. h. er tritt in die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern ein, wenn letztere nicht ausdrücklich widersprechen.

Ferner findet von Gesetzes wegen zum Teil ein „haftungsrechtliches Nebeneinander“ von bisherigem Inhaber und Nachfolger statt. Steuerrechtlich z. B. schulden sowohl der Übergeber als auch der Nachfolger die betrieblichen Steuern (Umsatzsteuer, Lohnsteuer und Gewerbesteuer) für das Kalenderjahr vor dem Übergang. Auch handelsrechtlich haftet der Erwerber, wenn er das Unternehmen unter der bisherigen Firma (Firmennamen) fortführt, im Außenverhältnis gegenüber Dritten neben dem früheren Inhaber und zwar unabhängig davon, ob er im Innenverhältnis gegenüber dem Verkäufer die Verbindlichkeiten vertraglich mit übernommen hat oder nicht.

Wichtig und unbedingt zu beachten:

Der Nachfolger tritt nicht automatisch in alle Rechtsverhältnisse des bisherigen Inhabers ein, d. h. es gibt zwar einen Rechtsträgerwechsel, aber keine Gesamtrechtsnachfolge wie beispielsweise im Falle einer Erbschaft. Mit Ausnahme der Arbeitsverträge gehen bestehende Verträge (Miete, Versicherungen, Kunden, etc.) nur dann über, wenn die jeweiligen Vertragspartner dem Eintritt des Nachfolgers in die Verträge zustimmen.

Die vorstehenden Hinweise machen deutlich, daß hier erhebliche Regelungsbedarfe für den Kaufvertrag bestehen, was das Innenverhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber betrifft. Die ansonsten typischen Regelungsbedarfe sind ähnlich wie bei anderen Übergaben auch, also Kaufpreis (Zahlungsmodalitäten, Absicherungen), Übergabezeitpunkt, Gewährleistung/Garantien, Wettbewerbsverbot, etc.

Übertragung von Gesellschaftsanteilen einer Personengesellschaft (GbR, OHG und KG)

Als Mitgesellschafter einer Personengesellschaft verkaufen Sie eine Gesellschafterstellung, in die der Nachfolger einrückt. Man spricht deshalb von einem „Share Deal“, also von einem Anteilskauf.

Vertragsgegenstand sind die Gesellschafterrechte, insbesondere die damit verbundene Beteiligung am Gesellschaftsvermögen. Die Gesellschaft selbst als Unternehmensträger bleibt unverändert. Berechtig und verpflichtet wird in erster Linie die Gesellschaft als Rechtsträger des Unternehmens und nur in Ausnahmefällen (actio pro socio) bzw. mittelbar (akzessorische Haftung) der eintretende Gesellschafter als Nachfolger.

Wichtig: Der „Neue“ haftet im Rahmen der akzessorischen Haftung als Gesellschafter für bestehende Verbindlichkeiten der Gesellschaft (Altschulden), sofern er als persönlich haftender

Gesellschafter in die Gesellschaft eintritt, also nicht nur Kommanditist wird. Daneben kann auch der ausscheidende Gesellschafter noch fünf Jahre für Altschulden in Anspruch genommen werden. Die Fünf-Jahres-Frist beginnt mit der Eintragung des Ausscheidens im Handelsregister.

Einiges, was im Kaufvertrag beim Einzelunternehmen geregelt werden muß, erübrigt sich bei der Personengesellschaft, weil kein Rechtsträgerwechsel stattfindet. Das betrifft z. B. die Frage der Firmenfortführung, der Eintritt in bestehende Verträge mit Kunden und Lieferanten, Übernahme von Verbindlichkeiten etc. Jedoch besteht auch hier Regelungsbedarf hinsichtlich des Innenverhältnisses, da der ausscheidende und der eintretende Gesellschafter zum Teil nebeneinander haften. Eventuell muß auch der Gesellschaftsvertrag angepaßt werden, wenn der Nachfolger nicht genau in die Gesellschafterstellung des abgebenden Gesellschafters einrücken soll.

Die sonstigen Regelungsbedarfe sind ähnlich wie beim Verkauf eines Einzelunternehmens, also Kaufpreis (Zahlungsmodalitäten, Absicherungen), Übergabezeitpunkt, Gewährleistung/Garantien, Wettbewerbsverbot, etc.

Auch bei der GmbH wird eine Gesellschafterstellung, hier in Form eines Kapitalanteils, übertragen. Da der GmbH-Gesellschafter nicht persönlich haftet, gibt es keine Nachhaftung wie bei der Personengesellschaft. Eine Ausnahme besteht allerdings für den Fall, daß das Stammkapital nicht ordnungsgemäß eingezahlt oder rechtswidrig zurückgezahlt worden ist. In diesem Fall könnte der Nachfolger ebenso wie der ausscheidende Gesellschafter bis zur Höhe des Stammkapitals für die Schulden der GmbH in Anspruch genommen werden.

Die Übertragung von GmbH-Anteilen ist einer der seltenen Verträge, für die das Gesetz einen Formzwang vorschreibt. Ein

Anteilskaufvertrag, also der Vertrag, in dem sich der ausscheidende Gesellschafter verpflichtet, seinen Anteil gegen Zahlung des Kaufpreises an den Erwerber zu übertragen, kann rechtlich nur wirksam in Form eines notariell zu beurkundeten Vertrages geschlossen werden. Allerdings wird ein Formmangel beim Kaufvertrag – ähnlich wie beim Grundstückskauf – dadurch geheilt, daß der Vertrag durch die notariell beurkundete Übertragung des Anteils vollzogen wird. Der Abtretungsvertrag dagegen, also der Vertrag, durch den der Anteil vom Verkäufer auf den Erwerber übertragen, also der Kaufvertrag vollzogen wird, ist in jedem Fall notariell zu beurkunden.

Einkommensteuerliche Aspekte beim Übergeber

Steuerrechtlich ist zu unterscheiden zwischen den Einzelunternehmen und den Personengesellschaften einerseits sowie der GmbH bzw. den Kapitalgesellschaften andererseits.

Als Einzelunternehmer oder Gesellschafter einer Personengesellschaft haben Sie ab dem 55. Lebensjahr bzw. bei Berufsunfähigkeit (im sozialversicherungsrechtlichen Sinn) einmal im Leben einen Freibetrag von 45.000,- Euro, der allerdings wegen der Abschmelzungsregelung nur bei niedrigen Veräußerungsgewinnen wirksam wird. Er schmilzt in dem Maße ab, in dem der Veräußerungsgewinn höher ist als 136.000,- Euro. Der Grenzwert, ab dem es keinen Freibetrag mehr gibt, liegt also bei 181.000,- Euro Veräußerungsgewinn.

Außerdem erhalten Sie eine Vergünstigung beim Steuersatz, entweder in Form der sog. Fünftelregelung (die auch für andere Einkünfte gilt, die an sich auf mehrere Jahre zu verteilen wären, wie z. B. arbeitsrechtliche Abfindungszahlungen) oder alternativ in Form des sog. ermäßigten Steuersatzes (56 % des Normsatzes), sofern der Veräußerungsgewinn nicht höher liegt als 5 Mio. Euro.

GmbH bzw. Kapitalgesellschaften

Bei der GmbH gibt es zwar keinen

nennenswerten Freibetrag, dafür aber eine pauschale Steuerermäßigung, die mehrfach in Anspruch genommen werden kann, und die auch nicht limitiert ist durch die Höhe des Veräußerungsgewinns. Voraussetzung ist lediglich, daß mindestens 1 % der Kapitalbeteiligung verkauft werden.

Der Freibetrag bei Kapitalgesellschaften beträgt 9.060,- Euro, bezogen auf Veräußerung von 100 %. Er ist abschmelzend, wenn der Gewinn höher als 36.100,- Euro liegt. Der Grenzwert liegt also bei 45.160,- Euro.

Die Besteuerung erfolgt nach dem sog. Teileinkünfteverfahren. Danach sind 40 % des Veräußerungsgewinns steuerfrei. Die verbleibenden 60 % sind mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern.

In der nächsten Ausgabe des Büchsenmacher lesen Sie mehr über die Besonderheiten von familieninternen Übergaben und Lösungen für den Fall, daß kein Nachfolger in Sicht ist.

Kontakt

DASV Deutsche
Anwalts- und Steuerberater-
vereinigung für die mittel-
ständische Wirtschaft e. V.
Walkerdamm 1
24103 Kiel
Telefon (0431) 974 3020
Telefax (0431) 974 3055
www.mittelstands-anwaelte.de



**Rechtsanwältin Monika Born,
Hamburg**